

Merkblatt für die Errichtung eines Herdenschutzzauns für Pferde gemäß der Richtlinie Wolf

Grundlage für die Errichtung eines Herdenschutzzaunes bzw. dessen Bewilligung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“ (Richtlinie Wolf) in ihrer aktuellen Fassung.

Ein Herdenschutzzaun für Pferde wird nach Erfüllung von mindestens einem der 2 Kriterien in Niedersachsen gefördert:

1. In mindestens 3 Fällen wurden innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 km um Ihre Fläche amtlich bestätigte Pferdeverluste durch den Wolf festgestellt.
2. Für Ihren Betrieb wurde ein Wolfsübergriff amtlich festgestellt.

Gefördert wird die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen inklusive Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für den Aufbau und die Unterhaltung.

Anforderungen an einen Herdenschutzzaun

Festzaun (Zweckbindungsfrist 5 Jahre)

1. Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Litzen-Zaun mit mind. 5 Litzen. Folgende Litzenabstände sind einzuhalten:
 - erste Litze max. 20 cm vom Boden
 - zweite Litze max. 20 cm zur Ersten
 - dritte Litze max. 25 cm zur Zweiten
 - ab der vierten Litze max. 30 cm zur Vorherigen
2. Die Mindesthöhe des Zaunes muss an jeder Stelle eingehalten werden (Achtung bei Unebenheiten des Geländes) und die geforderten Litzenabstände dürfen an keiner Stelle unterschritten werden (Achtung bei Lücken zum Boden z.B. durch Fahrspuren).
3. Als Litzenmaterial wird nur langlebiges, gut leitfähiges, gut zu sehendes und tierschutzrechtlich zu befürwortendes Material gefördert. Dazu gehören kunststoffummantelte Stahldrähte (bspw. HippoWire, EquiFence) und bestimmte Kunststofflitzen (Seile) mit Stromleitern (bspw. 3 Kupferdrahtleiter, mind. 6 Edelstahldrahtleiter, z. B. Tornado XXL Litze, TurboLine Cord).
4. Die einzuhaltende Mindestzaunhöhe schwankt je nach Rasse und Geschlecht zwischen 120 cm und 160 cm (Ponys bis Hengste).
5. Geflechtzäune jeglicher Art sowie Stahl- und Stacheldrahtzäune sind für Pferde tierschutzrelevant und dürfen für deren Einzäunung keinerlei Verwendung finden. Mobile Zaunsysteme bieten für Pferde keine ausreichende Hütesicherheit und in wolfsabweisenden Netzen können sich Pferde leicht verfangen, sodass diese nicht gefördert werden.
6. Bei Zaunhöhen von über 1,40 m sollte im Vorfeld mit der zuständigen Behörde geklärt werden, ob es sich noch um ortsübliche Zäune handelt.
7. Weidezaungerät: Für einen optimalen Herdenschutz ist ein Weidezaungerät (mit mind. 1 Joule Entladeenergie) entsprechend dem Bewuchs, der Zaunlänge und dem Zaunmaterial auszuwählen. Wichtig ist eine ausreichende Erdung! Weidezaungeräte sollen nicht überdimensioniert sein. Die Förderung richtet sich nach der Zaunlänge und nach der

„Maximalzaunlänge unter starkem Bewuchs“ (Herstellerangabe). Die Entladeenergie von mindestens 1 Joule muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet werden.

8. Pfähle: Die Pfahlabstände sollten bei Neuanlagen bis ca. 5,00 m im Durchschnitt der Zaunlänge betragen, um die Stabilität zu gewährleisten (s. Richtlinien Reiten und Fahren, Band 4 S.193; 17. Aufl. 2016).
9. Weidezauntore: Die Höhe des Tores richtet sich nach dem Niveau der obersten Litzte. Untergrabe- bzw. Übersprung- / Überkletterschutz sind zu gewährleisten. Üblich ist ein Elektrifizierungsset. Alternative: 1 m breite Schürze o. ä.
Für den Grundschutz genügt ein Tor pro Fläche. Sollen mehrere Tore je Fläche beantragt werden, ist dieses zu begründen und die Position in der Flächenkarte einzuzeichnen.
10. Wegen der Einsprungrisiko ist ein Abstand zu Böschungen einzuhalten. Da Gräben/ Gewässer übersprungen/ durchschwommen werden, muss die Uferseite bei der Einzäunung berücksichtigt werden.

Es wird zudem auf die Ausführungen in den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMELV, 2009) verwiesen.

Die Errichtung eines Herdenschutzzaunes wird mit bis zu einer GV/ha gefördert. Unter besonderen Wirtschaftsbedingungen kann ein Zuschlag erfolgen.

Eine Nachbeantragung ist möglich, wenn

- entweder neue Flächen hinzugekommen sind oder
- die Tierzahl aufgestockt wurde oder
- bisher nur die Nachrüstung/Neueinzäunung einiger Flächen beantragt und gefördert wurde oder
- zusätzliche Maßnahmen aufgrund von bspw. vom Wolf neu erlernter Techniken notwendig werden (z. B. Nachbeantragung zur Zaunerhöhung).

Um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren, sollte im Antrag die betriebliche Situation bezogen auf die beantragte Ausführung des Herdenschutzzaunes genau beschrieben werden.

Bei Fragen zum Antrag oder zum Zaunbau stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LWK Niedersachsen gerne zur Verfügung:

Fragen zur Antragstellung:

Mail: richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de

Tel.: 0511 3665-1209

Fragen zum Herdenschutz

Mail: elke.steinbach@lwk-niedersachsen.de

Tel.: 0441 801-639

Informationen zur Richtlinie Wolf, zu den Ergänzungen und die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de über den webcode: 01036223 abrufbar.